



Institut für Wirtschaftsethik

Universität St.Gallen

Schweizer Steuerpolitik und internationale Ordnungspolitik

Eine wirtschaftsethische Perspektive und ihr „realistischer“ Orientierungsgehalt für eine kluge Politik des schweizerischen Finanzplatzes

Prof. Dr. Peter Ulrich

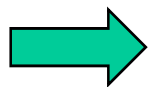
Kontrapunkt-Tagung Bern 12. März 2009

„Gefährdet der Steuerwettbewerb unsere Wirtschaftsordnung?“

Abbildung 1: OECD 1998: „Harmful Tax Competition“

Schädliche *und insofern als unfair geltende*
Steuerpraktiken
sind solche, die

„in erster Linie ... auf Fiskalgewinne zu Lasten
ausländischer Steueraufkommen abzielen“



„Steuerhäfen“

Abbildung 2: Steuerflucht (Kapitalabwanderung)

Es gilt das **Wohnsitzprinzip (Domizilprinzip)**

- ➡ Wechselseitiger Respekt der Länder vor ihrer **Steuerautonomie**
- ➡ Steuertechnische Anreize zur **Abwanderung von Kapital und Einkommen (ad pecuniam)** sind verpönt
- ➡ **Auswanderung von Bürgern (ad personam)** ist jedoch o.k., da mit Wohnsitz- und Steuerpflichtverlagerung verbunden

Abbildung 3: Warum die „schwarze Liste“?

Nicht die OECD [EU, USA] mischt sich in „innere
Angelegenheiten“ von **Steuerhäfen** ein, sondern...

...diese „**wildern**“ im Steuersubstrat fremder Staaten

➡ *Verletzung des völker- und steuerrechtlichen
Wohnsitzprinzips*

➡ **schwarze Liste nicht kooperativer Staaten**

Abbildung 4: Legitimität vs. Legalität

Rechtspositivistische Hinweise auf geltendes Recht und geltende bilaterale Verträge verfehlen die Legitimitäts- und Fairnessfrage

➡ *Es gibt kein Menschen- oder Bürgerrecht auf Steuerhinterziehung!*

Abbildung 5: Der „blinde Fleck“ der schweizerischen Steuerpolitik

Kurzschluss zwischen

- **Interessenpolitik** *im fairen* Wettbewerb
 - **Ordnungspolitik** *des* Wettbewerbs
- ➡ **Wettbewerbspolitik** zur Sicherung eines
fairen, d.h. leistungsbasierten Wettbewerbs
(„mit gleich langen Spiessen“) tut Not!

Abbildung 6: Neo- und ordoliberales Wettbewerbsverständnis

Primat der (unparteilichen) Wettbewerbsordnung:

„In der Wettbewerbsordnung kann sich der Leistungswettbewerb entwickeln. Schädigungs- und Behinderungswettbewerb fehlt.“

Walter Eucken (1946)

➡ Schweizer Steuerpolitik ist *altliberal* geblieben!

Abbildung 7: „einfache“ Steuerhinterziehung vs. Steuerbetrug?

Schweiz. Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Art. 3, Abs. 3):

„Einem Ersuchen [auf Amts- oder Rechtshilfe] wird **nicht** entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine **Verkürzung fiskalischer Abgaben** gerichtet erscheint... Jedoch kann einem Ersuchen um Rechtshilfe entsprochen werden, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrug ist.“

➡ Protektion der Steuerhinterziehung („Finanzasyl“)
= *Protektionismus* (nicht-leistungsbasierter Wettbewerbsvorteil)

Abbildung 8:

Neues „Geschäftsmodell“ für den Finanzplatz Schweiz (I)

1. Neue Sprachregelung:

- Bankgeheimnis ist für legitime Privatsphäre gewährleistet
- Bankgeheimnis schützt aber nicht den *Missbrauch* zwecks Steuerhinterziehung

2. Tatbeweis:

- Rechtstechnische Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug wird (gegenüber Ausland) aufgehoben
- Amtshilfe in allen plausibel begründeten Fällen der Steuerhinterziehung

Abbildung 9:

Neues „Geschäftsmodell“ für den Finanzplatz Schweiz (II)

3. Bekenntnis zu leistungsbasiertem Wettbewerb:

- Keine Protektion von Steuerflucht
 - Keine Privilegien für ausländische Holding-Gesellschaften u.ä.
-

4. Übernahme ordnungspolitischer Mitverantwortung:

- Faire Kooperation mit OECD, EU, USA
 - Aktives Engagement für Etablierung weltweiter Standards
-

5. Anspruch auf Reziprozität:

- Einbindung relevanter konkurrierender Finanzplätze
- Keine einseitigen Vorleistungen

Abbildung 10: Frage der Identität der Schweiz

Die Schweiz:

- Rosinenpicker? Bananenrepublik? Schurkenstaat?
oder aber
- Solidarisches, weltweit geschätztes Mitglied der
Völkergemeinschaft?



„Die Schweiz ist nicht nur ein Bruttosozialprodukt. Sie ist ein Land, dessen Zusammenhalt auf gemeinsamen Werten gründet.“

Altbundesrat Joseph Deiss (29.12.2003)